

Andererseits mußte bei der Bestimmung und Beschreibung der besonderen Anforderungen an den Untersuchungsführer auf die Erfassung und Behandlung spezieller Anforderungen verzichtet werden, die sich im wesentlichen aus den verschiedenen Einsatzrichtungen von Untersuchungsführern innerhalb der Linie IX oder einzelner untersuchungsführender Dienstseinheiten sowie aus **delikt- beziehungsweise** vorgangsspezifischen Aufgabenstellungen und Realisierungsbedingungen ergeben. In den vorerwähnten Forschungsarbeiten wurden wertvolle Aussagen über derartige spezielle Anforderungen an Untersuchungsführer verschiedener Einsatzrichtungen getroffen.

Die Beschreibung des Inhalts der besonderen Anforderungen erfolgt im vorliegenden Abschnitt in Form vom Untersuchungsführer zu fordernder und im Rahmen des Prozesses seiner Erziehung und Befähigung ausprägender wesentlicher und damit grundlegender Persönlichkeitseigenschaften und mit ihnen verbundener typischer Verhaltensweisen. Es werden also solche wesentlichen Persönlichkeitseigenschaften des Untersuchungsführers sowie Einstellungen und Überzeugungen, Fähigkeiten, Leistungs- und Charaktereigenschaften bestimmt, die er zur erfolgreichen Bewältigung der bei der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren zu lösenden vielfältigen Aufgaben unter den jeweiligen Realisierungsbedingungen seiner Tätigkeit benötigt. Die bei der Beschreibung der besonderen Anforderungen an den Untersuchungsführer vorgenommene bewusste Herstellung der Verbindung zwischen Persönlichkeitseigenschaften, Verhaltensweisen, Aufgabenstellungen und Realisierungsbedingungen der Tätigkeit gestatten eine zuverlässige, mit den objektiven Erfordernissen übereinstimmende Aussage über den Inhalt der besonderen Anforderungen. Dadurch war es weiterhin möglich, die Anforderungen an sämtliche Untersuchungsführer der Linie IX unabhängig von ihrer konkreten Einsatzrichtung exakt zu beschreiben. Bei der inhaltlichen Beschreibung der Anforderungen wird gleich-